

Informationsblatt angemessene Lernförderung für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII

Anspruchsvoraussetzungen

- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die
 - eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
 - keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 SGB II) und
 - anspruchsberechtigt nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sind.

- Erforderlichkeit der Lernförderung ist gegeben, d. h.,
 - dass das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Versetzung oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann und der
 - Leistungsrückstand nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist,
 - eine positive Versetzungsprognose im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht und
 - geeignete kostenfreie schulische Angebote nicht bestehen.

Ausnahme: Das Kriterium der Versetzungsgefährdung sowie die damit verbundenen Kriterien bleiben bei Schülerinnen und Schülern, die eine Förderschule besuchen außer Acht.

Zum Antrag

- Zeitnahe Antragstellung bei den unten genannten zuständigen Stellen.

Jobcenter Prignitz
Standort Perleberg

bzw.

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich V
Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/ Wohngeld
Berliner Str. 49
19348 Perleberg

Berliner Weg 8
19348 Perleberg

- Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.
- Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.
- Um über den Antrag entscheiden zu können, muss die Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung beigelegt werden.
- Auf Grundlage der Bescheinigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung (ist dem Antrag beizufügen) werden die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt.

Wichtige allgemeine Hinweise

- **Mit einer außerschulischen Lernförderung werden im besonderen Einzelfall schulische Angebote ergänzt.**
- **Vorrangig sind Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen (z. B. durch Schulsozialfonds, Fördervereine, satzungsgebundene Träger o. Ä.).**
- **Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.**
- **Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, erfolgt die Leistung in Form eines Gutscheines. Mit Ausgabe des Gutscheines gilt die Leistung als erbracht.**
- **Die Abrechnungen der Leistungsanbieter werden nur übernommen, sofern der tarifliche bzw. ortsübliche Kostenrahmen nicht überschritten wird. Der Höchststundensatz beträgt 20,00 €. Ein Kostenvoranschlag des Leistungsanbieters ist vom Antragsteller einzureichen.**